



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») gelten für sämtliche Verträge der Danado AG mit der jeweiligen Gegenpartei («Vertragspartner»), soweit die Parteien keine abweichenden Vereinbarungen getroffen haben. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen diesen AGB vor.
- 1.2 Allfällige AGB oder andere vorformulierten Vertragsklauseln des Vertragspartners kommen nicht zur Anwendung.

2 Offerten und Vertragsrücktritt

- 2.1 Die Offerten sind unter Vorbehalt von Ziffer 6.2 während der in den Offerten genannten Annahmefrist verbindlich. Offerten die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
- 2.2 Der Vertragspartner kann bis spätestens 10 Arbeitstage (Eingang der Rücktrittserklärung bei der Danado AG) vor dem vertraglich vereinbarten Beginn der Arbeiten durch schriftliche Mitteilung kostenlos vom Vertrag zurücktreten.
- 2.3 Bei einem späteren Rücktritt vom Vertrag sind pro Arbeitstag 10% der reservierten Mannstunden sowie die Kosten der angemieteten Geräte geschuldet.

3 Umfang der Leistungen

- 3.1 Gegenstand des Vertrages sind die in der Offerte beziehungsweise in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungen.
- 3.2 Material oder Leistungen, die in der Offerte beziehungsweise in der Auftragsbestätigung nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet. So werden unter anderem folgende Nebenkosten zusätzlich in Rechnung gestellt:
 - a) Treibstoffzuschläge, Bewilligungen, Kosten durch behördliche Auflagen, polizeiliche Begleitung etc.
 - b) Klein-, Verankerungs- und Verbrauchsmaterial nach Aufwand
 - c) LSWA nach gefahrenen Kilometern
 - d) Warentransport-Versicherung gemäss dem separaten Informationsschreiben «Versicherungen Danado AG», soweit eine solche abgeschlossen wird

4 Unterlagen

Die Danado AG behält sich alle Rechte an Unterlagen vor, die sie dem Vertragspartner im Rahmen der Vertragserfüllung aushändigt.

5 Ausländische Vorschriften

- 5.1 Der Vertragspartner hat die Danado AG rechtzeitig, spätestens aber mit der Auftragserteilung, auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen verbindlichen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die für die Vertragsabwicklung und die Leistungen der Danado AG einschlägig sind (insb. Vorschriften zur Betriebssicherheit- und Unfallverhütung).
- 5.2 Andernfalls entsprechen die Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz der Danado AG.

6 Preise

- 6.1 Die Preise der Danado AG verstehen sich netto, in Schweizer Franken und **exklusive MWST oder allfällige weitere Steuern, Zölle oder Gebühren.**
- 6.2 Werden ausnahmsweise Preise in einer anderen als Schweizer Währung vereinbart, so ist die Danado AG berechtigt, die Preise anzupassen, wenn sich der Kurs der vereinbarten Währung gegenüber dem Schweizer Franken um mehr als 5% verändert. Ausgangsbasis ist der in der Vereinbarung genannte Wechselkurs. Wird in der Vereinbarung kein Basiskurs genannt, so ist der Wechselkurs (Devisen, Ankauf) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses als Basis massgeblich.

7 Zahlungsbedingungen

- 7.1 Der Preis wird 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 7.2 Die Zahlungen sind vom Vertragspartner ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug behält sich die Danado AG die sofortige Einstellung von geplanten Arbeiten vor und ist berechtigt, einen Verzugszins in Höhe von 7% p. a. zu berechnen.

8 Termine und Fristen

- 8.1 Termine und Fristen werden jeweils individuell vereinbart. Wird als Frist nicht ein bestimmtes Datum sondern eine Zeitdauer angegeben, so beginnt die Frist mit dem Vertragsschluss.
- 8.2 Verbindlich zugesagte Termine oder Fristen werden angemessen verlängert:
 - a) wenn die Angaben, die für die Vertragserfüllung benötigt werden, der Danado AG nicht rechtzeitig zugehen oder wenn diese durch den Vertragspartner nachträglich abgeändert werden;

- b) wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, oder erforderliche Bewilligungen nicht rechtzeitig bei der Danado AG eintreffen;
- c) wenn Hindernisse auftreten, welche die Danado AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob diese bei der Danado AG, beim Vertragspartner oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise unvorhersehbare Wetter- und Strassenverhältnisse, Epidemien, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, behördliche Massnahmen, Naturkatastrophen und andere Fälle von höherer Gewalt.

- 8.3 Kann die Danado AG verbindlich zugesicherte Termine oder Fristen nicht einhalten, ohne dass einer der in Ziffer 8.2 genannten Gründe für eine Verlängerung vorliegt, hat der Vertragspartner wahlweise das Recht eine angemessene Verlängerung einzuräumen oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem Vertragsrücktritt hat der Vertragspartner der Danado AG lediglich die bereits erbrachten Leistungen zu entschädigen.

9 Versicherung

- 9.1 Die Danado AG kann auf Wunsch des Vertragspartners für den jeweiligen Vertrag eine spezielle Warentransport-Versicherung abschliessen. Es wird dazu auf das separate Informationsschreiben «Versicherungen Danado AG» verwiesen.
- 9.2 Im Übrigen ist die Versicherung Sache des Vertragspartners.

10 Informationspflicht, Prüfung und Abnahme

- 10.1 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Danado AG vor Auftragsausführung über bestehende Schäden oder Funktionseinschränkungen der an die Danado AG übergebenen Gegenstände zu informieren.
- 10.2 Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Leistungen wird mit einem Vertreter des Vertragspartners eine Abnahmebesichtigung vorgenommen und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Mit Erstellung des Abnahmeprotokolls gelten die erbrachten Leistungen unter Vorbehalt der bei der Abnahme gerügten Mängel als genehmigt.
- 10.3 Verdeckte Mängel sind umgehend nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innert sieben Tagen nach Erstellung des Abnahmeprotokolls zu rügen. Ansonsten geltend die erbrachten Leistungen auch bezüglich dieser Mängel als genehmigt.

11 Haftung

- 11.1 Die Danado AG haftet nur für die Erfüllung der vertraglich zugesicherten Leistungen und für im Rahmen der Leistungserbringung verursachte direkte Schäden. Die Haftung für Mangelfolgeschäden (insbesondere für Nutzungs- und Betriebsausfälle sowie Zins- und Kursverluste) wird wegbedungen.
- 11.2 Soweit ein bestimmtes Risiko durch eine für den jeweiligen Vertrag speziell abgeschlossene Warentransport-Versicherung abgedeckt wird (vgl. separates Informationsschreiben «Versicherungen Danado AG»), beschränkt sich der Haftungsanspruch des Vertragspartners auf die effektiv ausbezahlte Entschädigung des Versicherers. Der Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, sich die Ansprüche der Danado AG aus dem entsprechenden Versicherungsvertrag abtreten zu lassen, soweit er auf sämtliche damit verbundenen Haftungsansprüche gegen die Danado AG verzichtet.
- 11.3 Die Danado AG haftet nicht für Schäden, die infolge von Materialien, Werkzeugen, Maschinen oder Konstruktionen entstanden sind, welche der Vertragspartner der Danado AG zur Verfügung gestellt hat oder die sonst wie durch den Vertragspartner oder durch Dritte verursacht wurden.
- 11.4 Der Vertragspartner ist verpflichtet, der Danado AG eine angemessene Frist zur Nachbesserung der gerügten Mängel einzuräumen. Diese Pflicht entfällt, soweit eine Nachbesserung von vornherein unmöglich ist.
- 11.5 Mit Ausnahme der in Ziffer 11.2 geregelten Fälle (Anspruch auf Versicherungsleistung), steht dem Vertragspartner ausschliesslich ein Nachbesserungsrecht zu (vgl. Ziffer 11.4). Einzig wenn eine Nachbesserung scheitert oder von vornherein unmöglich ist, kann der Vertragspartner eine Preisinderung geltend machen (Minderung). Ein Rücktritt vom Vertrag (Wandelung) ist mit Ausnahme der in Ziffer 8.3 beschriebenen Fällen ausgeschlossen.
- 11.6 Die Haftung der Danado AG entfällt, wenn der Vertragspartner nicht alle geeigneten und zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung trifft, seine Informationspflicht gemäss Ziffer 10.1 verletzt oder der Danado AG keine angemessene Frist zur Mängelbehebung ansetzt, obwohl er nach Ziffer 11.4 dazu verpflichtet wäre.
- 11.7 Im Übrigen wird die Haftung ausgeschlossen soweit dies gesetzlich zulässig ist.

12 Rechtswahl und Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt materiellem Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Brugg, Kanton Aargau, Schweiz.